

Register.

- | | |
|--|---|
| Die Oberscharn den Kammergut zustendig. 76. | Der Lehenträger mag den Stollen verwalten eod. |
| Dem Newfenger folget alles was sein Schnur begreiff. 77. | Dem Erbstolln gebürt der vierte Pfennig. 99. |
| Der Newfänger mag seinen gang durch das ganze Lehn verfahren. eod. | Der Vhrfest Stolln behelt die Erbgerechtigkeit. eod. |
| Die Geschworne sollen sich willig gebrauchen lassen zum fahren. eod. | Die Suchstollen mögen durch alle lehn fahren. 102. |
| Der Kön. W. gebühr vnnnd recht in einer jeden gruben. 80. | Der Suchstolln mag etliche örter hinweg lassen. 103. |
| Dem Könige eine Schicht von der Schmiede neun theil zugeben. eod. | Der Suchstolln sol seine örter vnnnd das Ertz belegen vnnnd darauff bawen. eod. |
| Das holtz frey zugebrauchen. 82. | Durch mißbrauch verlost man ein Privilegium. 112. |
| Der Kön. W. nachlassung in etlichen wasserndötige zechen. 85. | Der Urbärer verleihen sol krefftig seyn. eod. |
| Das aufflassen der wasserndötigen zechē wol zu berathschlagē. 86. | Der Gruben sol man nicht mißbrauchen. 113. |
| Der Bürger Lehn sol kein vortheil haben für vns. eod. | Dem vnrecht sol man wiederstehen. 114. |
| Die Stolln zu begnaden vnd hülffse zu thun. 91. | Der newen Bergleute brauch im bawen. eod. |
| Die Wasser sollen in Stollen abgehen. 92. | Dem vnrechten berichte der verleihē vorzukommen. 117. |
| Die Erchelöcher beulich zuhalten. eod. | Das Recht zu verbürgen vnnnd zu vorgewissen. 124. |
| Die Hauptstollörter nicht liegen lassen. 93. | Das Ertz in hadersachen zu stürzen vñ zu sequestrieren. 125. |
| Das belegen der alten etc. 94. | Die Armen in hadersachen nicht schmehen. eod. |
| Das außruffen sol einem seine gerechtigkeit nit erhalten. 95. | Die Armen in Kummern bedencken. 126. |
| Das außruffen nur einmal zugelassen. eod. | Die armen Bergleute zu schützen. eod. |
| Die Stöllner sollen ihre gerechtigkeit begehren vnnnd suchen. 96. | Die Lehn vor dem verleihen zubeichtigen. 129. |
| Den Stollen sein feld zu verlockstetnen. eod. | Das freymachen der Lehn durch die geschwornen. 130. |
| Den Stolln auff den newen Ertz zu vermessen. 98. | Der König warnet die gucles Käuffer. 139. |
| Die Stöllner mögen ihnen selbst Diener setzen. eod. | Der gewehr vnd nützung halben klagen. 140. |

Der